

# Der Landrat

---



Kreistagsfraktion DIE LINKE  
Rainer Böß  
Hauptstraße 13a  
55767 Schwollen

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld

Telefon: 06782/15-211  
Telefax: 06782/15-111  
E-Mail: [landrat@landkreis-birkenfeld.de](mailto:landrat@landkreis-birkenfeld.de)  
Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)

24.07.2018

## Verkaufsoffene Sonntage im Landkreis Birkenfeld

Ihre Anfrage vom 15.07.2018

Sehr geehrter Frau Krauth, sehr geehrter Herr Böß,,

auf Ihre Anfrage vom 15.07.2018 kann ich Ihnen mitteilen, dass die Kreisverwaltung teilweise die Fachaufsicht nach dem Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 3 Landkreisordnung (LKO) wahrnimmt. Somit handelt es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit des Landkreises.

Ein Beteiligungsrecht einer Kreistagsfraktion, das sich aus deren Wesen als Teil des Kreistags herleitet, besteht in solchen Fällen nicht. § 25 Abs. 1 LKO beschränkt die Zuständigkeit des Kreistags auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises gem. § 2 Abs. 1 LKO oder Aufgaben, für die nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist. Nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten können die Kreisgremien beraten und beschließen und der Kreistag ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Landkreises gem. § 26 LKO zu unterrichten. In Auftragsangelegenheiten steht dem Kreistag nach Nr. 5.1 der VV zu § 26 LKO nur ein Unterrichtsrecht zu. Dabei findet dies seine Grenze, soweit die Anfrage lediglich auf eine allgemeine Kontrolle abzielt oder nicht aus den eigenen Aufgaben des Kreistags begründet ist.

Grundsätzlich sind für den Vollzug des LadöffnG im Landkreis nach Ziff. 3.9 ArbSchZuVO die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Stadtverwaltung Idar-Oberstein zuständig.

Für die Aufsicht über die Einhaltung des § 13 LadöffnG (Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) ist nach Ziff. 3.9.3 ArbSchZuVO die Struktur- und Genehmigungsdirektion zuständig.

Nur die darüber hinausgehende Fachaufsicht obliegt, da diese nicht ausdrücklich durch die ArbSchZuVO einer anderen Behörde übertragen wurde, gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 LKO der Kreisverwaltung. Diese nimmt sie im Rahmen der Bestimmungen des LadöffnG wahr. Im Rahmen dessen geht sie selbstverständlich Hinweisen über mutmaßliche Verstöße nach und wird erforderliche Schritte einleiten. Bislang wurde ein solcher Fall hier jedoch noch nicht vorgetragen.

Eine von Ihnen vorgeschlagene Übernahme der Abwägung bei Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 LadöffnG ist nicht möglich. Diese muss durch den Verordnungsgeber, also die Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung vorgenommen werden. Ich sehe auch keinerlei Anlass an der sachlichen Kompetenz und Objektivität dieser Stellen zu zweifeln.

Die Fraktionen des Kreistags erhalten eine Kopie Ihrer Anfrage und dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Schneider